

# Softwareüberlassungsvertrag zur Software **Melba**® 3.0

*zwischen*

Miro GmbH  
Gießener Str. 9  
D-35423 Lich

- im Folgenden: Miro -

*und*

Hier bitte  
Stempel  
des Kunden  
einfügen

- im Folgenden: Kunde -

Anlagen: A: AGB  
B: Produktbeschreibung

**Miro bietet dem Kunden hiermit den Abschluss des nachstehenden Softwareüberlassungsvertrages an. Dieses Angebot ist bis zum Ablauf von 1 Monat unwiderruflich, danach erlischt es. Für die Annahme ist ausreichend, dass der Kunde diesen Vertrag unterschrieben und in Textform (E-Mail, Fax, Brief) an Miro zurücksendet.**

### **1. Wichtige Hinweise zum Einsatz von MELBA 3.0**

Der sinnvolle und effektive Einsatz von MELBA 3.0 ist nur dann möglich, wenn der Kunde seine Anforderungen einerseits und die Möglichkeiten und Grenzen von MELBA 3.0 andererseits vor einer Kaufentscheidung sorgfältig prüft. Dafür ist eine gründliche Prüfung der beigefügten Produktinformation erforderlich.

Das Softwareprogramm MELBA 3.0 ist auf der Grundlage langjähriger wissenschaftlicher Forschung entwickelt worden. Ohne ein solides Verständnis des MELBA-Verfahrens ist es daher nicht sinnvoll einsetzbar. Die erforderlichen Kenntnisse können insbesondere durch die Teilnahme an einer Anwenderschulung der Miro GmbH und die damit verbundene Zertifizierung erworben werden.

Naturgemäß spielt bei Personalentscheidungen eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle, zu denen auch solche gehören, die sich nicht in einem formalisierten Verfahren erfassen lassen. MELBA 3.0 kann daher immer nur ein Hilfsmittel sein, das bei der Entscheidungsfindung in dem Maße Anwendung finden soll, wie es nach der Fachkenntnis, Erfahrung und Sorgfalt des Anwenders sinnvoll und notwendig ist.

Das Softwareprogramm MELBA 3.0 ist nicht fehlertolerant und nicht für die Verwendung in risikoreichen Umgebungen, die auf einen fehlerfreien Betrieb angewiesen sind, wie in nuklearen Anlagen, Flugzeugnavigations- oder -kommunikationssystemen, lebenserhaltenden Systemen, Waffensystemen oder in der Flugsicherung, bei denen eine fehlerhafte Software direkt zum Tod, zu Körperverletzungen, zu schweren körperlichen Schäden oder Umweltschäden führen kann, entwickelt oder gedacht. Für den Einsatz in einer solchen Umgebung ist MELBA 3.0 ungeeignet.

### **2. Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die dauerhafte Überlassung des Softwareprogramms MELBA 3.0 sowie die zeitweise Überlassung einer Demoversion von MELBA 3.0 (im Folgenden: Software) einschließlich jeweiliger Datenträger, soweit die Software oder ihre Demoversion nicht im Wege des Downloads bereitgestellt werden.
- (2) Der Kunde kauft diese Software und erhält mit vollständiger Bezahlung ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software im Rahmen der folgenden Bestimmungen. Vor vollständiger Bezahlung stehen sämtliche Datenträger sowie das dazu übergebene Material unter Eigentumsvorbehalt.
- (3) Erfolgt die Lieferung im Wege des Downloads, so stellt Miro dem Kunden die Software auf ihrer Homepage ([www.miro-gmbh.de](http://www.miro-gmbh.de)) zum Download bereit. Für den Log-In in den geschützten Bereich seiner Homepage teilt Miro dem Kunden den Benutzernamen sowie das dazugehörige Passwort („Benutzerdaten“) mit.
- (4) Die Beschaffenheit der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus der als Anlage B beigefügten Produktbeschreibung. Darin enthaltene Angaben sind nicht als Garantien zu verstehen. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- (5) Installation, Einweisung und Schulung sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

## 3. Vergütung und Fälligkeit

- (1) Der Kaufpreis für die Software ergibt sich aus der aktuellen Preisliste, die unter der Homepage von Miro unter [www.miro-gmbh.de](http://www.miro-gmbh.de) abrufbar ist. Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.
- (2) Der Kaufpreis für ein Upgrade der Software von der Version MELBA 2.2 auf die Version MELBA 3.0 wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.
- (3) Zusätzliche oder individuelle Funktionen der Software können weitere Kosten auslösen, über die Miro ihren Kunden informiert.
- (4) Zahlungen sind mit der Ablieferung der Software bei dem Kunden bzw. der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Kunden fällig und innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.

## 4. Nutzungsrechte

### Was der Kunde darf:

- (1) Der Kunde darf die Software auf einer Festplatte oder einem sonstigen Speichermedium installieren und in den Arbeitsspeicher laden. Wird die Hardware ausgetauscht, darf eine Neuinstallation nur erfolgen, wenn die Software vom alten Speichermedium entfernt wird.
- (2) Die Verwendung der Software durch mehrere Benutzer darf der Kunde nur gestatten, wenn für jeden Benutzer ein entsprechendes Nutzungsrecht vorliegt.
- (3) Der Kunde darf eine Sicherungskopie anfertigen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist.
- (4) Bei der Weitergabe der Software darf der Kunde die Rechte an der Software nur in dem Umfang übertragen, wie er sie von Miro erhalten hat. Die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn diese Vertragsbedingungen dem Empfänger der Software bekannt gegeben und von diesem in vollem Umfang anerkannt wurden. In diesem Fall wird der Kunde die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche Kopien von seinen Rechnern entfernen und löschen. Der Kunde darf in diesem Fall keine Kopie (weder in gedruckter noch in maschinenlesbarer Form) behalten.

### Was der Kunde nicht darf:

- (1) Es ist dem Kunden untersagt, mehr als eine Kopie (Sicherungskopie) zu erstellen, die Software oder Kopien davon, insbesondere durch das Schaffen einer Downloadmöglichkeit, zu verbreiten oder die Software zu vermieten.
- (2) Der Kunde darf die Software nicht mehr Benutzern zugänglich machen, als er Nutzungsrechte hat.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, zu übersetzen, auf ihre Funktionsweise zu untersuchen (reverse engineering), zu dekompileieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen und/oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden oder den Quellcode der Software herauszufinden. Eine Ausnahme hiervon gilt, soweit die vorstehenden Handlungen erforderlich sind, um im Rahmen des § 69e UrhG die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen. Zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen stellt Ihnen Miro auf Anfrage die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- (4) Der Kunde darf die Software nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlichen wiedergeben oder zugänglich machen oder sie Dritten entgeltlich zur Verfügung stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Ziffer 4.4 unter „Was der Kunde darf“ bleibt unberührt.

- (5) Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ oder quantitativ überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird Miro ihre Rechte geltend machen. Im Übrigen kann Miro das Einräumen der Nutzungsrechte widerrufen, wenn der Kunde in erheblicher Weise gegen seine Pflichten verstößt. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

### 5. Gewährleistung

- (1) Miro leistet Gewähr für die in Anlage B vereinbarte Beschaffenheit. Etwaige Werbeaussagen oder sonstige öffentliche Äußerungen über die Eigenschaften der Software vor oder nach Abschluss dieses Vertrages begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den vereinbarten Anforderungen nicht gerecht wird oder die auf Änderungen und Modifikationen beruhen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Miro berechtigt zu sein.
- (2) Miro übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den speziellen Anforderungen des Kunden entspricht, es sei denn eine solche Gewährleistung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (3) Softwaremängel werden von Miro innerhalb der Gewährleistungspflicht kostenfrei und nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde ggf. einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.
- (4) Miro ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumen des Kunden zu erbringen. Miro genügt ihrer Nachbesserungspflicht auch, indem sie mit einer Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwaiger auftretender Installationsprobleme anbietet.
- (5) Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Software, im Falle des Verkaufs mittels Downloads aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Software unverzüglich nach Erhalt Miro schriftlich anzuzeigen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Diese Rügepflicht gilt insbesondere für die Wirkungsweise der Softwareeigenschaften, die für den Kunden von zentraler Bedeutung sind. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- (7) Bei der Mängelrüge sind der aufgetretene Fehler und die Einsatzumgebung (Hard- und Software), in der die Software eingesetzt wird, genau anzugeben. Ohne diese Angabe ist Miro nicht zur Gewährleistung in der Lage.
- (8) Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Kunde die Mindestvoraussetzungen für den Einsatz von der Software nicht beachtet.
- (9) Für Unternehmer werden die vorstehenden Regelungen durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Miro erweitert und ergänzt.

## 6. Haftung

- (1) Miro haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von Miro übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Miro der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung von Miro besteht nicht.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Miro.

## 7. Sonstige Pflichten des Kunden

- (1) Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch Dritte bekannt, so wird er Miro unverzüglich darüber informieren.
- (2) Veräußert der Kunde die Software, so ist er verpflichtet, Miro den Namen und die vollständige Anschrift des Erwerbers mitzuteilen, damit Miro die Einhaltung seiner Urheber- und Nutzungsrechte kontrollieren kann.
- (3) Hinweise auf die Urheberschaft des Programms oder sonstige Kennzeichnungen oder Copyright-Vermerke darf der Kunde nicht verändern oder entfernen.
- (4) Der Kunde informiert Miro unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Markenrechte) gegen ihn geltend machen. Miro wird in diesem Fall die Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abwehren, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht durch den Kunden (z.B. wegen vertragswidriger Nutzung der Software) zu vertreten ist.

## 8. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

- (1) Der Kunde wird die Software sowie ggf die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern.
- (2) Der Kunde wird es Miro auf deren Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde Miro Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch Miro oder eine von Miro benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Miro darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Miro wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch ihre Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt Miro die Kosten. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.

**9. Vertragsbestandteile, Schriftform, geltendes Recht und Salvatorische Klausel**

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen. Vertragsbestandteil sind: Dieser Überlassungsvertrag sowie beigelegt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage A) und die Produktbeschreibung von der Software (Anlage B). Die Anlagen sind beigelegt.
- (2) Konkurrierende und/oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit Miro diese ausdrücklich schriftlich anerkannt und auf die Geltung dieses Softwareüberlassungsvertrages verzichtet hat.
- (3) Zusätzliche Abreden, insbesondere solche, die Formerfordernisse ändern, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst sind. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (4) Bei grenzüberschreitenden Verträgen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

**10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

- (1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist deutsches Recht, nicht aber auch das UNCITRAL-Kaufrecht anzuwenden.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Firmensitz von MIRO.

---

Ort und Datum

---

Für den Kunden: Unterschrift und Stempel

Name des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift:

---

# Anlage A

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Miro GmbH  
Gießener Str. 9  
D-35423 Lich

## Anlage A - Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung

- (1) Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- (2) Für zusätzliche Dienstleistungen wie Installation, Einweisung und Schulung gelten ergänzend die §§ 611ff BGB.

### 2. Preise

Unsere Preise ergeben sich aus der aktuellen Preisliste.

Preise für Upgrades sowie für individuelle Anpassungen teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

### 3. Zahlung

- (1) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware und der Rechnung innerhalb von 21 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Versandkosten werden von Miro übernommen.
- (3) Die Kosten für Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Käufers.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen aus der Lieferung unser Eigentum.
- (2) Vor vollständiger Zahlung haben Sie nur ein vorläufiges und von uns widerrufbares Nutzungsrecht.
- (3) Wird die Zahlung nicht innerhalb von 50 Tagen nach Rechnungsstellung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Überweisungen ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich.

### 5. Leistungsverzögerungen

- (1) Ergeben sich Verzögerungen bei Ihnen, die eine Auslieferung, Installation, Einweisung oder Schulung erschweren oder unmöglich machen, verlängern sich vereinbarte Termine entsprechend und Sie können sich nicht mehr auf früher vereinbarte Lieferungs- oder Durchführungsfristen berufen. Solche Verzögerungen liegen insbesondere vor
  - a) bei unterlassener, verspäteter oder unvollständiger Bekanntgabe notwendiger Informationen,
  - b) wenn sonstige Mitwirkungshandlungen wie das Schaffen der hardware- oder softwaretechnischen Voraussetzungen nicht, verspätet oder unzureichend erfolgen,
  - c) soweit Leistungen außerhalb des durch diesen Vertrag vereinbarten Umfangs erbracht werden.
- (2) Verzögern sich Lieferung oder sonstige Leistungen infolge höherer Gewalt, so tritt kein Verzug ein.
- (3) Lösen Sie sich wegen einer Leistungsverzögerung vom Vertrag, so können Sie wegen

der Verspätung keinen Schadensersatz verlangen.

- (4) Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Stehen der Ablieferung oder sonstigen Leistung Hinderungsgründe von unzumutbarer oder längerer und unabsehbarer Dauer im Wege, so können wir uns vom Vertrag lösen. Gründe hierfür können sich aus den vorstehenden Absätzen 1 und 2 ergeben. Wir verpflichten uns, Sie unverzüglich über die Hinderungsgründe zu informieren, und von Ihnen erbrachte Leistungen zu erstatten.

### 6. Haftung

- (1) Miro haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von Miro übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Miro der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung von Miro besteht nicht.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Miro.
- (5) Kommt es bei der Anwendung der Software zu Datenverlusten bei Ihnen, so haften wir für von uns zu vertretende Schäden nur, soweit sie ihre Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

### 7. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Klausel ist ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der anderen Klauseln. Dies gilt auch für selbständige Teile einer Klausel.



### Zusätzliche Regeln für Unternehmer:

#### **1. Verzug**

- (1) Soweit Sie unsere Lieferung oder Leistungen nicht bezahlen, geraten Sie 10 Tage nach Fälligkeit und Empfang unserer Leistung in Verzug.
- (2) Wir sind dann unter anderem berechtigt, den uns entstehenden Schaden (z.B. Verzugszinsen) geltend zu machen sowie kostenpflichtige Hilfe Dritter zur Durchsetzung unserer Forderung in Anspruch zu nehmen.

#### **2. Erweiterte Regelungen zur Gewährleistung**

- (1) Wir können die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.
- (2) Die Mangelbeseitigung kann nach unserer Wahl vor Ort bei Ihnen oder – branchenüblich - per Datenfernübertragung vorgenommen werden. Bei der Sicherstellung der technischen Voraussetzung hierzu sind Sie zu angemessener Unterstützung verpflichtet.
- (3) Die Minderung wegen eines geringfügigen (unerheblichen) Mangels ist ausgeschlossen.
- (4) Ihre Untersuchungs- und Rügepflicht richtet sich nach den §§ 377, 378 HGB.
- (5) Eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung ist nur dann angemessen, wenn sie zumindest die folgenden Leistungshindernisse berücksichtigt:
  - a) Verzögerungen bei Ihnen;
  - b) Verzögerungen infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampf)
- (6) Machen Sie Rechte aus vermeintlichen Fehlern geltend, die auf falschen Daten, Fehlbedienungen oder sonstigen von Ihnen zu vertretenden Ursachen beruhen, behalten wir uns das Recht vor, Ihnen mit der Fehleranalyse zusammenhängende Aufwendungen nach üblichen Sätzen zu berechnen.

#### **3. Zusätzliche Regelung zur Haftung**

- (1) Gegenüber Unternehmern ist unsere Haftung auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den typischen vorhersehbaren Schaden, mit dessen Entstehung bei einer Softwareüberlassung gerechnet werden muss, begrenzt.
- (2) Die Haftung für Werbeaussagen oder sonstige öffentlichen Äußerungen über die Eigenschaften der Produkte von Miro ist ausgeschlossen. Etwaige Werbeaussagen und öffentliche Äußerungen begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung.
- (3) Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter beruht oder Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind.

#### **4. Aufrechnungsverbot**

Sie sind zur Aufrechnung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **5. Ausschluss der Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (Internet)**

Auf Einhaltung der Pflichten, die im elektronischen Geschäftsverkehr für Verbraucher gelten, wie z.B. eine unverzügliche Zugangsbestätigung auf elektronischem Wege, haben Sie keinen Anspruch.

#### **6. Kollision Ihrer mit unseren Geschäftsbedingungen**

Widersprechen Ihre Geschäftsbedingungen den vorliegenden Regelungen, so gelten die Regelungen des dispositiven Rechts. Regelungen in Ihren Geschäftsbedingungen, die in unseren Bedingungen nicht enthalten sind, werden nicht Vertragsbestandteil. Regelungen in unseren Bedingungen, die in Ihren Bedingungen keine Entsprechung haben, kommen uneingeschränkt zur Anwendung.

#### **7. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Miro GmbH.

## Anlage B

### Produktbeschreibung Melba<sup>®</sup> 3.0

MELBA 3.0 ist ein Softwareprogramm für Ihre Dokumentation mit MELBA. Die Software bietet umfangreiche und komfortable Funktionen zum Einsatz des Dokumentationsinstruments MELBA.

#### Was bietet Ihnen MELBA 3.0?

##### Technische Hinweise

- ▶ MELBA 3.0 wird auf einem Rechner (Server) installiert und ist netzwerkfähig.
- ▶ Der Zugriff auf die Software erfolgt über einen Browser.
- ▶ Die Anwendung von MELBA 3.0 erfolgt ebenfalls in einem Browser.
- ▶ MELBA 3.0 kann mit unterschiedlichen Endgeräten genutzt werden.

##### Für Ihre tägliche Arbeit

- ▶ MELBA 3.0 enthält alle Formulare von MELBA.
- ▶ Die Definitionen, der Fragenkatalog, die Leitsätze und die Beurteilungshilfen zu den einzelnen Merkmalen sind in MELBA 3.0 integriert und bei der Bearbeitung abrufbar.
- ▶ Sie können mit MELBA 3.0 Profilvergleiche zwischen den Fähigkeiten verschiedener Personen und den Anforderungen verschiedener Arbeitsplätze durchführen.
- ▶ Mit MELBA 3.0 können Sie mit dem Profilverlauf die Entwicklungen der Fähigkeiten einer Person bzw. die Veränderungen der Anforderungen einer Tätigkeit jeweils über drei Zeitpunkte hinweg komfortabel auf einem Bogen dokumentieren.
- ▶ Zu jedem Profil können Sie personenbezogene bzw. arbeitsplatzbezogene Daten erfassen.
- ▶ Sie können Ihre MELBA-Dokumente als PDF exportieren und so z.B. in Ihre Berichte, Gutachten oder sonstigen Dokumentationen einbinden.

##### Sicherheit Ihrer Daten

- ▶ Jeder User erhält eine von 5 möglichen Rollen – mit unterschiedlichen Rechten.
- ▶ Nur der User selbst kennt sein Passwort.
- ▶ Die Sichtbarkeit von Personen und Arbeitsplätzen für andere User kann bei der Anlage der Dokumente eingeschränkt werden.
- ▶ In MELBA 3.0 erstellte Dokumente können anonymisiert werden.

### **Basismodul und Erganzungsmodule**

Das Basismodul MELBA 3.0 erhalten Sie mit voller Funktionalitat. Zur Erweiterung von MELBA 3.0 konnen Erganzungsmodule erworben werden.

Aktuell erhaltlich: \_\_\_\_\_

- ▶ MELBA SL

In Kurze geplant: \_\_\_\_\_

- ▶ MELBA+Mai

Wir werden jeweils aktuell auf unserer Homepage informieren.

Um die Erganzungsmodule nutzen zu konnen, mussen Sie uber das Basismodul MELBA 3.0 verfugen.

### **Schulungen**

MELBA 3.0 ist nach der Installation und Lizenzierung einsatzbereit.

Um die umfangreichen Funktionen der Software MELBA 3.0 adaquat nutzen zu konnen, ist die Kenntnis des Verfahrens MELBA notwendig. Dafur empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an einer MELBA-Grundqualifizierung.

Daruber hinaus bieten wir auch Softwareschulungen an. Bitte wenden Sie sich an uns, wir informieren Sie gerne.

uber Termine informieren wir auf unserer Homepage [www.miro-gmbh.de](http://www.miro-gmbh.de).

## Übersicht über die Systemanforderungen Melba® 3.0

### Anforderungen an den Rechner (Server), auf dem MELBA 3.0 installiert wird:

- Festplatte:**
- mindestens 6 GB freier Speicherplatz
  - mindestens 512 MB RAM (empfohlen: 4 GB RAM)
  - Zusätzlich hängt die Anforderung an den Festplattenspeicher von der Menge der verwalteten Daten ab.
- Prozessor**
- mindestens 64-Bit-Prozessor mit 1,4 Ghz
  - (empfohlen: 64-Bit- Prozessor mit 2,0 Ghz)
- Anschlüsse:**
- USB-Port
- Betriebssystem:**
- mindestens Windows 10 1607, 64 Bit
- Sonstiges:**
- Sonstige Hard- und Softwarevoraussetzungen entsprechen den Vorgaben und Empfehlungen von Microsoft für die eingesetzte SQL-Server-Version (SQL Server 2019 LocalDB wird mitgeliefert).

### Anforderungen an das Endgerät, auf dem MELBA 3.0 genutzt wird:

- Geräteart:**
- PC oder Laptop oder Tablett
  - nicht empfohlen: Nutzung auf einem Smartphone
- Betriebssystem:**
- Windows oder MacOS oder Linux
  - mobil: Android
- Browser:**
- empfohlen: Firefox, Edge, Chrome
  - nicht unterstützt werden Internet Explorer, Safari
- Sonstiges**
- Das Endgerät, auf dem MELBA 3.0 genutzt wird, benötigt Netzwerkzugriff auf den Server, auf dem MELBA 3.0 installiert ist.

